

Ihre steuerbegünstigte Residenz bei der Queen

Vergessen Sie gewagte u. exotische Steuerparadiese à la Antigua, Bahamas oder Caymans. Legen Sie sich stattdessen einfach eine steuerbegünstigte Residenz (aber kein Domizil und schon gar nicht die Staatsbürgerschaft!) beim britischen EU-Nachbarn zu und ruckzuck können Sie steuerlichen Nulltarif beanspruchen. Es macht auch nichts, wenn Sie noch eine Wohnung in der alten deutschen Heimat unterhalten. Denn nach dem deutsch-britischen Doppelbesteuerungsabkommen, sind Sie als Herr über Wohnsitze in beiden Ländern (hier UK und D) nur in demjenigen steuerpflichtig, wo Sie Ihren Lebensmittelpunkt unterhalten - weshalb Sie rechtzeitig vorsorgen sollten, daß dies im Land der Queen der Fall ist.



Infomappe • 70

Hier wiederum hat der Taxman sein Recht verloren, da Sie auf britischen Terrain zwar eine "Residence", aber kein "Domicile" unterhalten und nach den Besonderheiten des Landes der Queen nur in ersterer Steuern fällig werden. Vorausgesetzt Sie lassen sich nicht als Brite einbürgern oder Ihre Einnahmen aus dem Domicile an Ihre Residence nachschicken.

Sie sind nicht alleine und hilflos, wir weisen Ihnen einen ausgefuchsten britischen Steuerberater und britische Immobilien nach, die sich als Residence und Domicile einsetzen lassen, so daß Sie sich von anderen Gentlemen, die auf der gleichen Welle reiten, nicht unterscheiden!

Und damit Sie bei Ihren verschiedenen Finanzämtern und Steuerpflichten nicht ins Schleudern geraten, müssen Sie sich nur folgendes merken:



1. Sie sind hinsichtlich Ihrer weltweiten Einkünfte (also auch Dividenden, Zinsen oder Briefkastenfirmen-Gewinne aus Drittländern) nur noch in GB steuerpflichtig.



2. Dem deutschen u.a. Fiskus schulden Sie insoweit nichts mehr - selbst bei Beibehaltung einer Zweitwohnung in Deutschland usw.



3. Aber auch britische Steuerforderungen sollten Sie nicht schrecken - sie lassen sich (unter Berufung auf Ihren speziellen Status) problemlos auf null reduzieren.



4. Vor allem: Viele kleine Steuertricks mit einem Hauch von CH, FL oder L, die Ihnen früher streng verboten waren und für die Ihre über keine GB-Connection verfügenden (Urlaubswohnungs-) Nachbarn in Deutschland etc. heute noch als veritable Al Capones verknackt würden, sind Ihnen plötzlich erlaubt.

Damit können Sie getrost sämtliches in Ihrem bisherigen Leben erworbenes Wissen über Steuerparadiese vom Schlege Andorras, Macaos oder Zyperns auf die Müllhalde der Abgabengeschichte werfen. Und auch was die Zukunft angeht, müssen Sie sich nie wieder zum Zwecke der Finanzamt-Umgehung an den Arsch der Welt begeben, sich dort von halbseidenen Oasen-Schleusern an der Nase herumführen und von bakschischgerigen Busch-Beamten ausnehmen lassen.

Das einzige, was Sie zur Durchführung der besten u. sichersten Steuervermeidungs-Strategie aller Zeiten im dafür bestgeeigneten u. sichersten Land der Welt beachten müssen, steht im britischen Steuergesetz incl. Case Law (Fallbeispiel-Sammlung) sowie dem deutsch-britischen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) - beides kondensierten wir dann noch mal auf die Größe einer Kurtzschen Infomappe. Unser Coup mit der Queen nicht nur mit sondern mit von Ländern, EU-Mitgliedern - Ausnahme: USA, weil man dort ungeachtet aller DBAs nach Staatsangehörigkeit besteuert wird! Mit einer Briten-Residence im Rücken dürfen Sie sich daher jederzeit nach Mallorca oder der Toscana absetzen und müssen dort dank britisch-spanischem bzw. britisch-italienischem DBA weder Steuerforderungen noch Steuerstrafverfahren fürchten - denn all dies fällt in die Zuständigkeit der Finanz- u. Justizbehörden ihrer Majestät. Im übrigen ist es ein schönes Gefühl, von den meisten mitteleuropäischen Großstädten bis zu Ihrer Steuerresidenz nie länger als eine gute Flugstunde unterwegs zu sein.

Sie hätten gern den Text des DBA D-GB? Siehe unser Sonderangebot am Schluß dieser Ausführungen!

funktioniert Deutschland, Dutzenden darunter allen

Natürlich finden Sie im neuesten Kurtzschen Knüller (Titel sinnigerweise: "Der königliche Coup I!") neben der Theorie zur Nutzung bestehender Gesetze, Grundsatzurteile u. Staatsverträge auch alle nötigen Anleitungen zur blitzartigen Umsetzung in die Praxis. So etwa die 8 Seiten P86- u. DOM1-Formulare zur Durchsetzung Ihrer Nullbesteuerung in GB, wie sie schon von 60.000 Ausländern mit Erfolg eingesetzt wurden. Dazu den entsprechenden 1A-Steuerberater in London, der alles ausfüllt - nur unterschreiben müssen Sie. Plus einen deutschen Anwalt in Hamburg, der die Materie 100%ig beherrscht und Ihnen daher in Ihrer Muttersprache bestätigen kann, daß unser Nullsteuer- und Nullsteuerstrafen-Konzept Hand u. Fuß hat sowie absolut legal ist. Es fehlen auch nicht sofort realisierbare Tips für die Beschaffung einer britischen Unter-

kunft, sogar eine Tel-Nr., über die Sie sich kostenloses Wohnen in GB an Land ziehen können, ist dabei.

Der Pferdefuß? Der britische Finanzminister Gordon Brown plante seit langem, das Schlupfloch, durch das, wie bereits oben ausgeführt, bislang über 60.000 Besserverdiener aus dem Ausland steuer- u. steuerstrafumgehend nach Britannien geschlüpft sind, zu verstopfen. Glücklicherweise nicht ganz, aber es sollen weniger Kapitalflüchtlinge kommen und sie sollen auch nicht mehr so lange bleiben (bisher klappte es praktisch unendlich) - sondern tunlichst nur ein paar Jahre. Wer jetzt schnell noch seine 8 Seiten Steuerformulare fertigmacht und an das britische Finanzamt schickt, ist erst mal drin im Vereinigten Königreich - und hat Anspruch auf Bestandsschutz. Warten Sie daher nicht eine Sekunde, sondern handeln Sie unverzüglich - durch Abrufen Ihres Exemplars des Kurtzschen "Königlichen Coups" zu € 70.

Sonderangebot für Schnellbesteller:

Wenn Sie Ihre Order binnen 10 Tagen perfekt machen, legen wir Ihnen als Gratiszugabe den für Ihre Vorhaben unabdingbaren Text des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland-Großbritannien obendrauf!

Market Letter Corporation, Panama
Ernest G. Brandt
Europabüro: BCM 3557, London WC1N 3xx
Fax: 0044-20-7405 1500
info@marketlettercorp.com
www.marketlettercorp.com

Impressum:

Königlicher Coup I, 40 DIN A-4-Seiten inkl. Supplement.

Erstauflage 2002 mit jährlichen Aktualisierungen. Letzte Komplett-Überarbeitung und Neuauflage: 2009

© Copyright by Market Letter Corp, 2002

(Inscrita en el Registro Mercantil de Panamá, Tomo 951, Folio 188, Asiento 107.548 C, el 3 de Mayo de 1973)